

Mittheilung des Senats

vom 26. November 1878.

1. Wahl der Schätzungscommission für die Grundsteuer.

Der Senat theilt den beifolgenden Bericht der Steuerdeputation, Wahl der Schätzungscommission für die Grundsteuer betreffend, der Bürgerschaft zur Beschlußnahme mit.

Bericht.

Anlage.

Der von der Bürgerschaft in ihrer Sitzung vom 6. d. Mts. zum Mitgliede der Schätzungscommission für die Grundsteuer aus den landwirthschaftlichen Sachverständigen gewählte Herr G. L. Solte hat nach Mittheilung des Herrn Vorsitzers der genannten Commission die Annahme der Wahl ablehnen müssen, in Folge seiner Wahl in die Veranlagungscommission.

Die Steuerdeputation beehrt sich daher, den Wahlaussatz vom 15. October d. J. zu ergänzen, indem sie außer den bereits vorgeschlagenen landwirthschaftlichen Sachverständigen:

Herrn Jacob Klatte im neuen Barkhof,
Herrn J. G. Lübben Olbersstraße Nr. 45,

als Dritten

Herrn Tönjes Numund in Lanfenau

vorschlägt.

Die Steuerdeputation.

(gez.) Grave. (gez.) Joh. Eggers.

2. Nachbewilligung für die Criminalgerichtskanzlei.

Nach einem Bericht des Criminalgerichts waren Mitte November bereits 72 M. mehr als unter den übertragbaren Posten 2 und 3 des Budgets bewilligt für die darunter fallenden Gegenstände verausgabt und ist der bis Ende dieses Jahres noch erforderliche Bedarf auf 1 900 M. zu veranschlagen, indem in diesem Jahre außergewöhnlich hohe Beträge für ärztliche Gutachten erwachsen sind und der Transport eines Untersuchungsgefangenen von Newyork eine außerordentliche Ausgabe von 1479 M. verursacht hat. Der Senat beantragt daher nach Genehmigung der Finanzdeputation eine Nachbewilligung von 1900 M. für die Criminalgerichtskanzlei auf die übertragbaren Posten 2 und 3 des Specialbudgets derselben.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 27. November 1878.

1. Prüfungen der Rechtscandidaten bei dem Oberappellationsgericht und Verlegung der Gerichtsferien des Oberappellationsgerichts.

Die Bürgerschaft stimmt der Vorlage zu, erklärt sich jedoch dafür, daß auch folgende Bestimmung der bremischen Verordnung vom 29. August 1831, betr. Publication der definitiven Oberappellationsgerichtsordnung zc. aufgehoben werde:

„Zugleich wird unter Bezugnahme auf § 104 der neuen Gerichtsordnung, wodurch in Ansehung der aus Bremen an das Oberappellationsgericht gelangenden

Sachen besondere Verfügungen wegen des Fristenlaufs in den Ferien vorbehalten sind, und in Gemäßheit des darüber hieselbst verfassungsmäßig ergangenen Beschlusses verordnet:

daß in den erwähnten Sachen während der am Oberappellationsgericht vom 22. Juli bis 31. August stattfindenden Ferien der Lauf der am Oberappellationsgericht zu beachtenden Fristen gänzlich gehemmt werde“.

2. Nachbewilligung für die Eisenbahnverwaltung.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der beantragten Nachbewilligung im Gesamtbetrage von Mk 14 600 einverstanden.

3. Ergänzungsbauten an der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn.

Die Bürgerschaft bewilligt die beantragten Mk 15 500 auf das Budget 1879 für außerordentliche Verwendungen „Anlage der Uelzen-Langwedeler Bahn“.

4. Pferdeisenbahn von Walle nach Sebaldsbrück.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den Anträgen des Senats, betreffend die Anlage der Pferdeisenbahn von Walle nach Sebaldsbrück einverstanden, bezüglich der Concessionsbedingungen hält sie es aber für dringend wünschenswerth zu Nr. XVIII., daß auch die Tarife der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt werden, und daß die Bestimmungen der Nr. XXVII. ganz in Wegfall kommen. Sie ersucht den Senat ihr hierin beizustimmen und die Annahme dieser Aenderungen Seitens des Unternehmers zu erwirken.

Sollte sich dies als nicht möglich herausstellen, so will sie das Zustandekommen der Pferdeisenbahn davon nicht abhängig sein lassen, und schon jetzt zu der Ertheilung der Concession auch ohne die Aenderungen ihre Genehmigung ertheilt haben.

Mittheilung des Senats

vom 29. November 1878.

1. Ergänzungsbauten an der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 27. November d. J. bei.

2. Pferdeisenbahn von Walle nach Sebaldsbrück.

So sehr der Senat den Wunsch der Bürgerschaft zu Nr. XVIII. der Concessionsbedingungen theilt, daß auch die Tarife der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt werden möchten, hat er dennoch von einer weiteren Verfolgung desselben Abstand nehmen zu müssen geglaubt, um nicht das Zustandekommen des Unternehmens in Frage zu stellen. Eine Vereinbarung über die fragliche Bestimmung ist nach Bericht der Commission des Senats wegen der Pferdeisenbahn von Walle nach Sebaldsbrück erst nach langwierigen Verhandlungen mit der Unternehmerin, der Tramway Union Company Limited in London, zum Abschluß gelangt, und ist erst, als ein Abbruch der Verhandlungen voranzusehen war, die Genehmigung der Tarife durch die Aufsichtsbehörde aufgegeben. Ein wiederholter Versuch, diese Bestimmung in die Concessionsbedingungen wieder einzustellen, ist deshalb aussichtslos und würde lediglich eine nicht unerhebliche Verzögerung der Anlage veranlassen, sowie eine Benutzung der jetzt herrschenden milden Witterung für die Herstellungsarbeiten verhindern.

Was die Nr. XXVII. der Concessionsbedingungen betrifft, so wird man es zunächst der Erfahrung überlassen können, ob diese Bestimmung, deren Aus-